

Satzung des Vereins Freunde und Förderer der Stauffenbergsschule

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Stauffenbergsschule“. Nach Eintragung des Vereins ins Vereinsregister wird der Zusatz „e. V.“ angefügt.
- (2) Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§52AO). Das bedeutet insbesondere:
 - a. ideelle und materielle Unterstützung der Schule durch Förderung der Bildungsarbeit an der Schule
 - b. Unterstützung und Anregung von Initiativen, die eine Verbesserung des schulischen Klimas und Umfeldes zum Ziel haben
 - c. Förderung von Schulprojekten in allen Ausbildungs- und Schulbereichen, die die theoretische Ausbildung erweitern und vertiefen
 - d. Finanzierungen von Inventar und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule, soweit dafür keine öffentlichen Mittel zur Verfügung stehen
 - e. Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Auszubildenden ehemaligen Auszubildenden und Lehrern, den an der Ausbildung der Stauffenbergsschule beteiligten Unternehmen und Behörden sowie dem Kollegium der Stauffenbergsschule

- (2) Zur Umsetzung des Satzungszweckes beschafft der Verein gemäß § 52 Nr. 1 AO Mittel und leitet sie zur Förderung der Bildung und Erziehung an die Stauffenbergsschule weiter.
- (3) Die Finanzierung der Vereinsvorhaben soll durch Mitgliedsbeiträge sowie durch Spenden und Zuschüsse von Personen und Einrichtungen erfolgen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich für die Bildungs- und Ausbildungsarbeit der Stauffenbergsschule interessiert. Fördermitglied ohne Stimmrecht kann jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Über den Antrag entscheidet der Vorstand in angemessener Frist. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die darüber in ihrer nächsten Sitzung entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Tod
 - b. Austritt
 - c. Ausschluss aus dem Verein
- (4) Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit erfolgen, muss aber gegenüber dem Vorstand schriftlich formuliert werden.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz schriftlicher Mahnung mehr als 3 Monate mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch einstimmigen Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung muss dem Vereinsmitglied die Ausschlussabsicht schriftlich oder mündlich mitgeteilt werden und ihm die Gelegenheit gegeben werden innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen. Der Ausgeschlossene kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats ab Eingang des Beschlusses Beschwerde einlegen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Über die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf bezahlte Beiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet ein Mal jährlich statt. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung spätestens 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand einzuladen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen fordert.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a. die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen;

- b. Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer aufgrund einer von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Wahlordnung. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören;
 - c. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Kassenberichtes des Schatzmeisters sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer;
 - d. Diskussion des Jahresberichts, der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
 - e. Diskussion und Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - f. Beschlussfassung über Anträge und alle sonstigen Tagesordnungspunkte;
 - g. Satzungsänderungen;
 - h. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - i. Auflösung des Vereins.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der vorgegebenen Tagesordnung beschlussfähig unabhängig von der Zahl der Anwesenden. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in geleitet. Ist kein Vorstandmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine/n Versammlungsleiter/in.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung wird von dem/der Schriftführer/in ein Ergebnisprotokoll mit den Beschlüssen erstellt und aufbewahrt, das zur Genehmigung auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Aufgabe des Vorstands ist es, die Vereinsarbeit entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu gestalten.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der stellvertretenden Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in.

- (3) Vorsitzende/r und Schatzmeister/in sollen der Schulgemeinde der Stauffenbergsschule angehören.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so verteilt der Vorstand dessen Aufgaben bis zur Nachwahl auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn jeweils die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Kassenberichts, Erstellung eines Jahresberichts
 - d. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- (7) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt mit Ausnahme folgender Angelegenheiten, bei denen mindestens der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in gemeinschaftlich handeln:
 - a. Rechtsgeschäfte über 3.000 Euro
 - b. Einstellungen und Entlassungen
 - c. vertragliche Verpflichtungen mit einer Laufzeit von länger als einem Jahr
 - d. Grundstücksgeschäfte.

§ 8
Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem Schulträger (Stadt Frankfurt, Stadtschulamt) zu. Dieser hat es ausschließlich und unmittelbar der Stauffenbergsschule für unterrichtliche Arbeit im Sinne des § 2 der Satzung zukommen zu lassen.

**Satzung wurde besprochen und angenommen in Frankfurt am Main am
30.09.2008**

Unterschrift der Gründungsmitglieder